

Der Verwaltung vorbehaltener Rahmen:

Datum:

Ort:

Erklärungspflichtige(r):

Formular für die PEB-Erklärung Rechtfertigung einer Ausnahme

WELCHES PROJEKT ist von der Beantragung einer Ausnahme von den PEB-Anforderungen betroffen?

In Art. 10 des PEB-Dekrets vom 28.11.2013 ist eine Liste von Arbeiten aufgeführt, auf die die PEB-Anforderungen nicht anwendbar sind. Auf Seite 4 finden Sie die Liste dieser Arbeiten. Ein Rechtfertigungsschreiben ist vorgeschrieben. Dessen Inhalt ist in Art. 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.05.2014 dargelegt.

WER muss das Formular zur Rechtfertigung einer Ausnahme einreichen?

Der PEB-ERKLÄRUNGSPFLICHTIGE, bei dem es sich um die natürliche oder juristische Person handelt, welche die PEB-Anforderungen einhalten muss, ist der Antragsteller der Baugenehmigung.
(vgl. Artikel 19 §1 und §2 des PEB-Dekrets vom 28.11.2013)

WER muss das Formular zur Rechtfertigung einer Ausnahme ausfüllen?

Entweder der ARCHITEKT des Projekts, der eine natürliche oder eine juristische Person sein kann.
Oder der PEB-ERKLÄRUNGSPFLICHTIGE, wenn das Projekt kein Eingreifen eines Architekten erforderlich macht. Hierzu darf er sich eventuell von einem Architekten oder einer anderen Person, die gegebenenfalls für ihn die Einhaltung der Anforderungen überprüft, unterstützen lassen.

WANN muss das Formular zur Rechtfertigung einer Ausnahme eingereicht werden?

Das Formular zur Rechtfertigung einer Ausnahme muss dem Antrag auf Städtebaugenehmigung beiliegen.
Der Erklärungspflichtige, der seinem Antrag kein Rechtfertigungsschreiben beifügt, verzichtet auf seinen Anspruch, eine Ausnahme geltend zu machen.(vgl. Artikel 23 §2, 25 §2 und 27 des PEB-Dekrets vom 28.11.2013)

WELCHE Strafen können gegen den PEB-Erklärungspflichtigen verhängt werden?

Entsprechend der in Kraft getretenen PEB-Bestimmung, werden die folgenden Pflichtverletzungen mit einer administrativen Geldbuße nach Artikel 59 des Dekrets (die Nichteinhaltung des PEB-Verfahrens und der technischen Anforderungen) geahndet, deren Berechnungsweise in Artikel 87 des PEB-Erlasses der Wallonischen Region vom 15.05.2014 aufgeführt ist.

Wo finde ich weitere INFORMATIONEN?

Um Dokumentation anzufordern oder Informationen zur Energieeffizienz der Gebäude zu erhalten, können Sie die wallonische Energie-Portalsite besuchen: <http://energie.wallonie.be>

1. Angaben zu den Beteiligten

1.1. Erklärungspflichtige(r)

Erklärungspflichtiger 1

Herr / Frau Name _____ Vorname _____
gesetzlicher Vertreter¹ für:
Bezeichnung _____
Rechtsform _____
Funktion _____
Straße _____ Nummer _____ Postfach _____
Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____
Telefon _____ Fax : _____
E-Mail _____

Erklärungspflichtiger 2

Herr / Frau Name _____ Vorname _____
gesetzlicher Vertreter für:
Bezeichnung _____
Rechtsform _____
Funktion _____
Straße _____ Nummer _____ Postfach _____
Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____
Telefon _____ Fax : _____
E-Mail _____

¹ Falls der Antragsteller eine juristische Person ist; müssen hier die Bezeichnung und die Rechtsform der vertretenen juristischen Personen angegeben werden.

1.2. Architekt

Die Arbeiten machen kein Eingreifen eines Architekten erforderlich.

Die nachstehenden Angaben müssen ausgefüllt werden, wenn die vom Genehmigungsantragbetroffenen Arbeiten das Eingreifen eines Architekten erforderlich machen

Herr / Frau Name _____ Vorname _____
gesetzlicher Vertreter für:
Bezeichnung _____
Rechtsform _____
Funktion _____
Straße _____ Nummer _____ Postfach _____
Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____
Telefon _____ Fax : _____
E-Mail _____

2. Ort der Leistungen

Straße _____ Nummer _____ Postfach _____
Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____
Telefon _____ Fax : _____
Katasternummer _____

Gemäß Artikel 10 des PEB-Dekrets vom 28.11.2013 sind die PEB-Anforderungen nicht auf das folgende Gebäude oder den folgenden Teil des Gebäudes anwendbar:

- Gebäude oder PEB-Einheiten, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden,** sofern die Anwendung bestimmter Mindestanforderungen an die Energieeffizienz dazu angetan ist, sich auf ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise auszuwirken, die sich mit ihren Nutzungsvorstellungen nicht vereinbaren lässt. (Vgl. Art. 10, 1° des PEB-Dekrets)
- Gebäude oder PEB-Einheiten, die moralische Unterstützung nach einer nichtkonfessionellen philosophischen Auffassung bieten,** sofern die Anwendung bestimmter Mindestanforderungen an die Energieeffizienz dazu angetan ist, sich auf ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise auszuwirken, die sich mit ihren Nutzungsvorstellungen nicht vereinbaren lässt. (Vgl. Art. 10, 1° des PEB-Dekrets)
- Gebäude**, das in Artikel 185, Absatz 2, a. und b. des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE) genannt wird, das unter Denkmalschutz steht oder das in der Schutzliste eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, a) des PEB-Dekrets)
- Gebäude, das im Verzeichnis der wallonischen Erbgüter gemäß Artikel 192 des CWATUPE enthalten ist**, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, b) des PEB-Dekrets)
- Gebäude, das als Denkmal oder als Ensemble im Verzeichnis gemäß Artikel 17 des Dekrets** der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, c) des PEB-Dekrets)
- Gebäude, das im Verzeichnis der Kleindenkmäler und anderen bedeutenden Gebäude gemäß Artikel 19 des Dekrets** der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.06.2008 eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, d) des PEB-Dekrets)
- Industrieeinheiten, Werkstätten und landwirtschaftliche Einheiten ohne Wohnfunktion, die unter normalen Betriebsbedingungen einen niedrigen Energiebedarf aufweisen;** (vgl. Art. 10, 3° des PEB-Dekrets)
- provisorisches Gebäude** mit einer geplanten Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren; (vgl. Art. 10, 4° des PEB-Dekrets)
- zu bauendes Gebäude mit einer **Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²**; (vgl. Art. 10, 5° des PEB-Dekrets)
- landwirtschaftliche Einheit ohne Wohnfunktion, die von Unternehmen benutzt wird, welche in Sachen Energieeffizienz einer sektorbezogenen Umweltvereinbarung** im Sinne von Artikel D.82ff. des Umweltgesetzbuches beigetreten sind; (vgl. Art. 10, 6° des PEB-Dekrets)

Rechtfertigungsschreiben zur Erklärung der Art der Ausnahme und gegebenenfalls der Unvereinbarkeit mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen:

4. Eidesstattliche Erklärungen und Unterschriften**Erklärungspflichtiger 1**

Ich Unter-zeichnete(r), _____

gesetzlicher Vertreter für:

Bezeichnung _____

wohnhaft/niedergelassen: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich die Anforderungen, die Verfahren und die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen geltenden Sanktionen zur Kenntnis genommen zu habe, gemäß der geltenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Energieeffizienz der Gebäude (PEB-Dekret vom 28. November 2013; PEB-Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014), und verpflichte mich, diese Anforderungen zu erfüllen.

Datum: _____ / _____ / _____

Unterschrift: _____

Erklärungspflichtiger 2

Ich Unter-zeichnete(r), _____

gesetzlicher Vertreter für:

Bezeichnung _____

wohnhaft/niedergelassen: _____

Erkläre, die Anforderungen, die Verfahren und die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen geltenden Sanktionen zur Kenntnis genommen zu haben, gemäß der geltenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Energieeffizienz der Gebäude (PEB-Dekret vom 28. November 2013; PEB-Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014), und verpflichte mich, diese Anforderungen zu erfüllen.

Datum: _____ / _____ / _____

Unterschrift: _____

Architekt

Die Arbeiten machen kein Eingreifen eines Architekten erforderlich

Ich Unter-zeichnete(r), _____

gesetzlicher Vertreter für:

Bezeichnung _____

wohhaft/niedergelassen: _____

Erkläre, die Anforderungen, die Verfahren und die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen geltenden Sanktionen zur Kenntnis genommen zu haben, gemäß der geltenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Energieeffizienz der Gebäude (PEB-Dekret vom 28. November 2013; PEB-Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014), und verpflichte mich, diese Anforderungen zu erfüllen.

Datum: _____ / _____ / _____

Unterschrift: _____

5. Schutz des Privatlebens

Gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten weisen wir Sie auf Folgendes hin:

- Die Angaben, die Sie auf diesem Formular machen, dienen der Sachbearbeitung Ihrer Akte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
- Diese Daten können ausschließlich an den folgenden Dienst innerhalb der Wallonischen Regierung übermittelt werden: **Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie**;
- Sie können Zugang zu Ihren Daten erhalten und diese gegebenenfalls berichtigen lassen;
- Sie können dieses Recht (auf Zugang oder Berichtigung) bei der Dienststelle, an die Sie dieses Formular senden, ausüben.